

# BGer 8C 726/2016 vom 9. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_726\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_726_2016)

FR: TF 8C 726/2016 du 9 novembre 2016

IT: TF 8C 726/2016 del 9 novembre 2016

## Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 09.11.2016 8C 726/2016 (8C\_726/2016)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 09.11.2016 8C 726/2016  
(8C\_726/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
09.11.2016 8C 726/2016 (8C\_726/2016)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_726/2016  
Urteil vom 9. November 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Einwohnergemeinde Bern, Sozialamt, Schwarztorstrasse 71,  
3007 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.  
September 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 31. Oktober 2016 (Poststempel)  
gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. September 2016,  
in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die  
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter  
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; Art. 95 f. BGG nennt  
die zulässigen Rügegründe, dass bei Beschwerden, die sich wie vorliegend gegen einen in  
Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen  
Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche  
verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (  
BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60, 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E.  
1.4 S. 287), dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid den von der  
Sozialhilfebehörde wegen unrechtmässigen Bezugs zurückgeforderten Betrag in der Höhe  
von Fr. 31'807.75 bestätigt hat, dass sich der Beschwerdeführer letztinstanzlich  
dagegenstellt, indem er den Strafbefehl vom 13. Mai 2016 anruft, worin er wegen  
gegenüber der Sozialhilfebehörde begangenen Betrugs im Umfang von mindestens Fr.  
16'000.- für schuldig erklärt wird, dass damit aber in keiner Art und Weise dargetan ist,  
inwiefern das kantonale Gericht bei seinen Ausführungen zur Höhe des der  
Sozialhilfebehörde zurückzuerstattenden Betrags gegen verfassungsmässige Rechte oder  
andere gemäss Art. 95 f. BGG vor Bundesgericht rügbare Rechte verstossen haben könnte,  
dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren  
nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass indessen in  
Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von  
Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird

nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. November 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.